

Stolper Heimatkreise e.V.  
- Gisela Seipenbusch -  
St.-Anna-Weg 4  
82362 Weilheim

#### **Vorstand:**

- Isabel Sellheim, Stolp/Ślupsk, Vorsitzende
- Manfred Fischer, Westerland/Sylt, stellv. Vorsitzender
- Uwe Kerntopf, Niederkassel, stellv. Vorsitzender
- Britta Borsum, Greifswald, Schriftführerin
- Gisela Seipenbusch, Weilheim, Schatzmeisterin
- Waltraud Schlichting, Hamburg, Heimatkreisbearbeiterin

Mitgliedsbeitrag: derzeit 16 € jährlich, darin ist der Bezug der Jahresschrift „Stolper Heft“ enthalten.

#### **allgemeine Informationen zum Verein:**

Isabel Sellheim, ul. Mostnika 11/3, 76-200 Ślupsk, Polen,  
Tel.: 0048-59-8412884, eMail: isabel.sellheim@stolp.de

#### **Forschungshilfen:**

Uwe Kerntopf, Ebner-Eschenbach-Weg 12,  
53859 Niederkassel, Tel.: 02208-913307,  
Fax: 02208-913379, eMail: uwe.kerntopf@stolp.de

#### **Stolper Heimatstube im Rathaus Beuel**

Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn-Beuel

#### **Stolper Heimatstube und Archiv in Bonn-Auerberg**

An der Josefshöhe 52, 53117 Bonn-Auerberg,  
Tel. und Fax: 0228-1803232,  
eMail: heimatstube@stolp.de  
geöffnet i.d.R. jeden 1. Samstag im Monat von 10 bis 16  
Uhr und nach Absprache

#### **Leiter der Heimatstuben:**

Hermann Pigorsch, Landgrabenstr. 5,  
53639 Königswinter, Tel.: 02223-27714,  
eMail: hermann.pigorsch@stolp.de

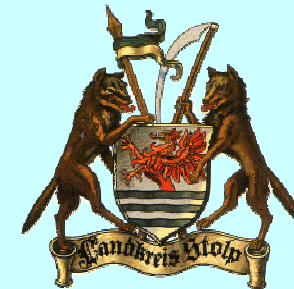
#### **Bankverbindung**

**(für Mitgliedsbeiträge und Spenden):**  
Stolper Heimatkreise e.V., Konto 11563406,  
Volksbank Mittelhessen eG, BLZ 513 900 00

© Stolper Heimatkreise e.V.      Stand: Januar 2010

Der Verein „Stolper Heimatkreise e.V.“ wurde am  
20. September 1986 in Lübeck-Travemünde gegründet.

## **Stolper Heimatkreise e.V.**



Satzung der Stolper Heimatkreise e.V.  
in der letzten Fassung vom 26. Mai 2001

### §1 Name, Sitz und Rechtsfähigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen „Stolper Heimatkreise e.V.“
- (2) Sein Sitz ist die Stadt Bonn
- (3) Eingetragen am 19. Februar 1987 beim Amtsgericht Bonn unter der Nr. 5428

### §2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die rechtliche Vertretung und Vermögensverwaltung sowie die Wahrnehmung der kulturellen und sozialen Interessen der pommerschen Heimatkreise Stadt Stolp und Landkreis Stolp im Treuhandverhältnis.  
Deshalb erstrebt und unterstützt der Verein:
  1. die Förderung des Zusammenhaltes der ehemaligen Einwohner der pommerschen Kreise Stadt Stolp und Landkreis Stolp und ihrer Nachkommen, sowie die Bewahrung des ostdeutschen Kulturgutes und die Pflege der landsmannschaftlichen Verbundenheit zur angestammten Heimat,
  2. das Patenschaftsverhältnis zwischen der
    - a) Stadt Bonn und den Heimatkreisen Stadt Stolp und Landkreis Stolp/Pommern
    - b) Stadt Glückstadt/Elbe und dem Ostseebad Stolpmünde Krs. Stolp/Pommern,
  3. Hilfsmaßnahmen bei wirtschaftlichen Notständen von Landsleuten,
  4. Unterstützung der deutschen Minderheit im Kreis Stolp,
  5. die Beschaffung von Mitteln für andere, in ihren Zielsetzungen gleichgerichteten gemeinnützigen Körperschaften, wie für das „Sozialwerk der Pommern e.V.“ oder das „Pommernzentrum“ in Lübeck-Travemünde.
- (3) Der Satzungszweck wird vor allem durch:
  - die Errichtung und Unterhaltung von Heimatstuben,
  - die Sammlung und Ausstellung von Gegenständen kultureller Bedeutung,
  - die Errichtung von Archiven und Herausgabe geschichtlicher Dokumentationen,
  - die Förderung und Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben,
  - die wechselseitigen Besuche und Zusammenkünfte Jugendlicher zur Pflege der Völkerverständigung,
  - die Unterstützung von Hilfsmaßnahmen zur Erhaltung von kulturellen und historischen Objekten im Kreis Stolp, soweit es den früheren Stadt- und Landkreis Stolp betrifft,
  - die Unterstützung von Paketaktionen und ähnlichen Vorhaben,
  - die Förderung einer Erholungsstätte im Pommernzentrum in Lübeck-Travemünde für Bürger des Patenschaftsträgers und der Heimatkreise Stadt Stolp und Landkreis Stolp verwirklicht.

### §3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die STIFTUNG POMMERN, Stiftung des öffentlichen Rechts, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### §4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die aus der Stadt oder dem Landkreis Stolp stammen, deren Ehepartner und deren Nachkommen, Mitglieder des Arbeitskreis Heimat- und Familienforschung Stolper Lande und Freunde. Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

- (2) Fördernde Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen und fördern wollen.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag an den Vorstand erworben.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, der jederzeit möglich ist und dem Vorstand schriftlich angezeigt werden muß, ferner durch Ausschluß, der aus wichtigen Gründen möglich ist, über den der Vorstand befundet und gegen den die Mitgliederversammlung binnen zwei Wochen nach Zugang angerufen werden kann und durch Tod.

### §5 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll alle zwei Jahre, muß aber mindestens alle vier Jahre zusammentreten. Zu ihr hat der Vorstand einen Monat vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Der Vorstand kann außer der Reihe jeder Zeit in gleicher Weise außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (2) Regelmäßige Tagesordnungspunkte der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
  1. Geschäfts-, Kassen- und Kassenprüfungsbericht.
  2. Entlastung des Vorstandes.
  3. Neuwahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer, falls deren Amtszeit abgelaufen ist.
- (3) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Beschlußprotokoll anzufertigen, das vom Leiter und Protokollführer der Versammlung zu unterzeichnen ist.

### §6 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt. Der Vorstand besteht aus
    - a) dem Vorsitzenden
    - b) dem Vorsitzenden der Heimatkreisausschüsse Stadt Stolp und Landkreis Stolp als Stellvertreter und einem weiteren Stellvertreter
    - c) dem Schriftführer
    - d) dem Schatzmeister
    - e) dem Heimatkreisbearbeiter
- Zu Vorstandsmitgliedern sollen nur Mitglieder der Heimatkreisausschüsse Stadt Stolp und Landkreis Stolp gewählt werden. Der Vorstand kann weitere Mitglieder zu seiner Unterstützung heranziehen, für deren Arbeit er jedoch gegenüber der Mitgliederversammlung die Verantwortung trägt.
- (2) Vorstand gemäß § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam; ein Mitglied desselben muß der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein.

### §7 Sonstiges

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Jede Tätigkeit für die Vereinigung ist ehrenamtlich.
- (3) Die Mitgliederversammlung bestellt auf die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer und ihre Vertreter.
- (4) Die Geschäftsordnung der Heimatkreisausschüsse Stadt Stolp und Landkreis Stolp gilt auch für diesen Verein.

### §8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Vereinsgründung in Kraft.

Ich möchte dem STOLPER HEIMATKREISE e.V. beitreten als:

- ordentliches Mitglied  
 förderndes Mitglied  
 gleichzeitige Aufnahme als Mitglied im Arbeitskreis Heimat- und Familienforschung Stolper Lande gewünscht (keine Zusatzkosten) - der Arbeitskreis erhält für seine Arbeit ihm zugedachte Spendengelder, die mit „Familienforschung“ gekennzeichnet sein müssen.

und verpflichte mich, den jährlichen Mitgliedsbeitrag von € 16,- an den Verein „Stolper Heimatkreise e.V.“ zu überweisen. Mit der Aufnahme in eine Mitgliederliste, die ggf. allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt wird, bin ich einverstanden: Ja / Nein

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Beruf: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

eMail: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_